

* (Verpflichtung zur Ueberlassung der Dreschmaschinen.)
Nach einer Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 21. d., die mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, hat, wer Dreschmaschinen (Handdreschmaschinen, Göpeldreschmaschinen, motorisch betriebene Dreschmaschinen), Reinigungs- und Sortiermaschinen, ferner dem Betriebe von Dreschmaschinen dienende Dampflokomobile und Benzin-, bezw. Benzollokomobile besitzt, in Verwahrung hält, erzeugt oder mit ihnen Handel treibt, diese Maschinen sofort in betriebsfähigen Zustand zu setzen und sie über Anforderung der politischen Landesbehörde, dieser oder der von ihr bezeichneten Stelle vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Druschzeit käuflich oder leihweise zu überlassen.